

SATZUNG

Athletik Sport- Verein Erfurt e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 19.07.1990 gegründete Verein führt den Namen Athletik Sport- Verein Erfurt e.V. im weiteren ASV genannt, und hat seinen Sitz in Erfurt.
Er ist im Vereinsregister des Kreisgerichtes Erfurt- Süd unter der Nr. 324 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Ziele, Aufgaben Strukturen

- (1) Der ASV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der sportlichen Jugendarbeit.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) der ASV entwickelt und fördert den Breiten- , Behinderten- sowie Kinder- und Jugendsport für alle interessierten Bürger/innen, unabhängig von ihrer Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit, gesellschaftlicher Stellung und Nationalität.
- (6) Der ASV ist Mitglied im Landessportbund Thüringen und arbeitet im Interesse der Förderung des Sportes eng mit dem Stadtsportbund Erfurt (SSB) zusammen.
- (7) Der ASV gliedert sich sportartenentsprechend in Abteilungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen/Vereinigungen werden.
- (2) der Verein hat jugendliche Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht innerhalb der Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre) und erwachsene Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht.
- (3) Ehrenmitglieder
- Personen, die hohe Verdienste um die Entwicklung des ASV nachweisen, können auf Antrag des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
- (2) über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Nichtablehnung ist gleichbedeutend mit der Aufnahme. Die Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet abschließend die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt des Mitgliedes
 2. durch Ausschluss aus dem Verein
 3. mit dem Tod des Mitgliedes
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und kann nur zum Kalenderjahresende erfolgen. Hierfür ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied nach dreimaliger schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 6

Beiträge

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedbeiträge. Die Beiträge werden jeweils halbjährlich fällig. Es können Aufnahmegebühren und Umlagen festgesetzt werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 7

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Jugendversammlung

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem/der Vorsitzenden; im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden; mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 4 Wochen vor der Versammlung. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Einladungsformalien der ordentlichen Mitgliederversammlung. Es erfolgt eine schriftliche Einladung des Vorstandes über die Abteilungsleiter.
- (3) Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen sind mit einer 2/3- Mehrheit zu fällen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Anträge die nicht schriftlich eingereicht wurden, gelten als Dringlichkeitsanträge. Die Beratung von Dringlichkeitsanträgen bedingt einen 2/3- Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr.
 2. Feststellung der Jahresrechnung
 3. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 4. Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 5. Entlastung des Vorstandes
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 7. Wahl des Vorstandes
 8. Bestätigung des Jugendvorstandes
 9. Wahl der Kassenprüfer
 10. Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand gliedert sich in:
- a) Geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
 - dem Sprecher der Abteilungen
 - b) Gesamtvorstand bestehend aus
 - dem Geschäftsführenden Vorstand a)
 - den Abteilungsleitern
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart gemeinsam vertreten.
- (3) Die Aufgaben, Rechte, Pflichten der Mitglieder des Vorstandes werden in den Ordnungen geregelt. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

- (4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für 2 Jahre gewählt; der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung. dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
- (5) Der/ die Vorsitzende, im Verhinderungsfall, der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (7) Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 10

Jugend des Vereins

- (1) Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- (2) Alles Nähere regelt die Jugendordnung.
Dies wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenprüfung des Vereins wird regelmäßig durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Stadtsporthund Erfurt mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 13

Diese Neufassung der Satzung wurde zur Mitgliederversammlung am 20.04.2015 beschlossen.

